



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Denise Franz

Aktenzeichen : 752.04

Vorlage Nr. : GR 227/2016

Datum : 10.10.2016

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : I Kostenaufteilung und Einnahmen

II Friedhofsgebührenkalkulation 2017

III Satzung zur Änderung Bestattungs-
gebührenordnung

Thema:

Überprüfung der Gebühren, Steuern und
Abgaben;
Friedhofsgebührenkalkulation

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 08.11.2016

1. Den nachfolgenden Ermessensentscheidungen – entsprechend dieser Gemeinderatsvorlage und der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlagen I und II) – wird zugestimmt:
 - a) Den gebührenfähigen Kosten des Bestattungswesens, die in die Gebührensätze eingestellt wurden.
 - b) Dem Mischzinssatz als Ermittlungsmethode des Zinssatzes, 3,5 % als Höhe des Mischzinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals.
 - c) In der Gebührenkalkulation wird das Jahr 2017 kalkuliert.
2. Der Gebühr für die Benutzung der Sargkühlzelle in Höhe von 25,00 Euro pro Tag wird zugestimmt.
3. Die Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung (Anlage III) wird beschlossen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Über die Höhe der Gebühren hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Pflichtgemäßes Ermessen bedeutet, dass die gesetzlichen Schranken einzuhalten sind. Zu den Schranken gehört insbesondere das Kostenüberdeckungsverbot nach § 14 KAG. Diese Regelung schreibt eine Gebührenobergrenze insoweit vor, als Gebühren höchstens so bemessen werden dürfen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

1. Kosten

Aufteilung der Kosten:

Die Kosten, im wesentlichen die Haushaltsansätze 2017, werden auf die Leistungsbereiche Grabnutzung/Unterhaltung der Friedhofsanlagen, Leichenhalle/Kapelle, Bestattung/Grabherstellung, Urnenstelen und neutrale Kosten aufgeteilt. Die Kosten für die Grabnutzung/Unterhaltung der Friedhofsanlagen gliedern sich in Kosten für pflegefreie Grabstätten und Kosten für sonstige Grabstätten.

Nicht ansatzfähige Kosten:

Von dem im Haushaltsplan 2016 geplanten Aufwand sind die nachfolgenden nicht durch Gebühren zu deckenden Kostenanteile abzusetzen. Diese sogenannten „neutralen Kosten“ werden aus den allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt.

- Unterhaltungskosten für Überhangflächen

Überhangflächen sind größere freie Flächen, die dauerhaft nicht für Bestattungen benötigt werden. Auf dem Furtwanger Friedhof befindet sich eine entsprechende Fläche auf dem westlichen Friedhofsteil. Der TUA hat in seiner Sitzung am 19.05.2015 beschlossen, auf dem Bereich oberhalb der Urnenstelen keine neuen Grabnutzungsrechte zu vergeben und diesen Bereich im Rahmen der Neustrukturierung stillzulegen. Die jährlichen anfallenden Unterhaltungskosten für diese Fläche können als sogenannte Leerkosten nicht an die Gebührenzahler weitergereicht werden. Die Ermittlung der Höhe dieser Kosten obliegt lt. Rechtsprechung der Einschätzung durch das Friedhofspersonal. Im Jahr 2017 werden hierfür 12.400 Euro angesetzt. Es ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren aufgrund der Zunahme der Platz sparenden Bestattungsformen (Urnenbestattungen) der Anteil der Überhangflächen weiter zunehmen wird.

- Unterhaltungskosten für die Kriegsgräberstätte

Die Unterhaltungskosten für die Kriegsgräberstätte werden vom Bund nach Pauschsätzen erstattet und bleiben in der Gebührenkalkulation ebenfalls unberücksichtigt.

2. Einnahmen

Die Einnahmen beliefen sich im Jahr 2015 auf insgesamt 231.779 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr wurden somit Mehreinnahmen von 113.595 Euro erzielt. Gründe dafür sind die seit 01.01.2015 geltenden neuen Gebührensätze für die Grabnutzung, Grabherstellung und die Urnenwandplätze sowie die höhere Zahl von Bestattungen, die sich im Jahr 2015 auf insgesamt 113 belief. Im Vorjahr fanden insgesamt 73 Beisetzungen statt. Somit wurden im Jahr 2015 insgesamt 40 Bestattungen mehr als im Vorjahr abgehalten.

Die durchschnittliche Anzahl der Bestattungen beläuft sich auf 75 pro Jahr (für die Jahre 2010 bis 2014).

3. Gebührenkalkulation

Grabnutzungsgebühren:

Die Deckung der Kosten für die Grabnutzung und Unterhaltung der Friedhofsanlagen erfolgt durch die Einnahmen aus den Grabnutzungsgebühren (Anlage II, Gebührenkalkulation Abschnitt A). Zusätzlich zu den Gebühren werden für alle pflegefreien Grabarten Gebühreinzuschläge für die Übernahme der Grabpflege durch das städtische Friedhofspersonal berechnet (s. Anlage II, S. 2, Abschn. A3.). Pflegefreie Gräber werden auf dem östlichen Teil des Hauptfriedhofes (neuer Friedhofsteil) in Form von Rasengrabstätten ausgewiesen.

Zuschläge zu den Grundgebühren werden ebenfalls für die Urnenstelen ermittelt, in welche die jährlichen Unterhaltungskosten sowie die anteiligen kalkulatorischen Kosten zu berücksichtigen sind.

Gebühren für die Grabherstellung:

Die Ermittlung der Grabherstellungsgebühren erfolgt nach den im Verhältnis der anfallenden Personalkosten – durchschnittlicher Zeitaufwand für die Graböffnung und Grabschließung – sowie den durchschnittlichen Fahrzeug- und Gerätekosten für die Grabherstellung der verschiedenen Grabarten (s. Anlage II, Abschnitt B).

Die Verwaltung schlägt vor, die Bestattungsgebühren (Grabnutzungsgebühren und die Gebühren für die Grabherstellung), die Verwaltungsgebühren sowie die sonstigen Gebühren gegenüber dem Vorjahr - 2016 - unverändert zu belassen.

4. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 4 der Bestattungsgebührenordnung)

- Herausnahme der Gebühren für Urnengemeinschaftsgräber

Im Herbst 2014 wurden Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren für Urnenerdgräber in einer Gemeinschaftsgrabanlage kalkuliert und im Gebührenverzeichnis aufgenommen. Das Angebot dieser Grabart wurde aufgrund Planungsänderungen nicht realisiert und soll auch künftig in dieser Art und Umfang nicht angeboten werden. Aus diesem Grund werden die dafür festgesetzten Gebühren aus dem Gebührenverzeichnis herausgenommen (s. Anlage III, S. 2) und bleiben bei der Gebührenkalkulation unberücksichtigt.

- Unterteilung der Gebühren für Urnenfamiliengräber

Zum besseren Verständnis soll im Gebührenverzeichnis unter Buchst. C) Nr. 1.4 (Anlage III, S. 1) und Nr. 3.4 (Anlage III, S. 2) die Grabnutzungsgebühr für die Urnenfamiliengräber unterteilt werden in eine Gebühr für die erste und zweite Urne und in eine Gebühr für die 3. und 4. Urne. Die bisher im Gebührenverzeichnis ausgewiesene Grabnutzungsgebühr galt lediglich für die erste und zweite Urne, was für die Grabnutzungsberechtigten nicht immer eindeutig zu erkennen war.

- Friedhof Furtwangen: Gebühren für die Benutzung der Sargkühlzelle (neu)

Nach der erstmaligen Anschaffung einer Sargkühlzelle im letzten Jahr, wurde in der Kalkulation eine Benutzungsgebühr hierfür kalkuliert (Anlage II, Buchst. D). Die Verwaltung schlägt für die Benutzung der Kühlzelle eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro pro Nutzungstag vor. In der Gebühr berücksichtigt werden die ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten, die Stromkosten, die jährlichen Wartungskosten und die Kosten anfallenden Arbeitsaufwand. Ausgegangen wird von einer durchschnittlichen Nutzungszeit von drei Tagen.

Stand der Vorberatungen

Die letzte Friedhofsgebührenkalkulation wurde dem Gemeinderat am 15.12.2015 vorgelegt. Dem Gebührenverzeichnis der Bestattungsgebührenordnung hinzugefügt wurde die „einjährige Dauererlaubnis für mehrere Gräber“. Dieser Tatbestand betrifft gewerbsmäßige Grabmalaufstellungen, welche eine befristete Genehmigung für ein Jahr umfassen.

Die derzeit geltenden Gebühren wurden in der Gemeinderatssitzung 14.10.2014 aufgrund einer neuen Kalkulationsgrundlage – nach dem Prinzip der Kosten- und Leistungsproportionalität – neu festgesetzt und traten am 01.01.2015 in Kraft.

Kosten und Finanzierung

Bei einer Höhe der ansatzfähigen Kosten im Jahr 2015 von 350.334 Euro und den Einnahmen von insgesamt 231.779 Euro belief sich im Haushaltsjahr 2015 der Kostendeckungsgrad auf 66 %. Der städtische Zuschuss betrug 118.555 Euro.

Für das Jahr 2017 werden die ansatzfähigen Kosten auf 369.300 Euro kalkuliert. Bei den ermittelten Einnahmen von 181.700 Euro, beträgt der städtische Zuschuss voraussichtlich 187.600 Euro. Daraus ergibt sich ein voraussichtlicher Kostendeckungsgrad von 49 % für das Jahr 2017.